

Neuer Gefahr tariff ab 01.01.2006

Die Vertreterversammlungen der zum 01.05.2005 fusionierten acht Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft haben rechtzeitig vor der Vereinigung einen für alle Mitgliedsunternehmen gültigen Gefahr tariff beschlossen. Die Beschlüsse wurden am 24.06.2005 von dem Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Veröffentlichung entsprechend der Satzungsvorgabe erfolgte am 14.07.2005 im Bundesanzeiger. Der 1. Gefahr tariff der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Ein neuer Gefahr tariff löst regelmäßig Fragen der Unternehmer aus. Auf die erfahrungsgemäß am häufigsten gestellten Fragen gehen wir in den folgenden Seiten ein.

1. Wofür ist ein Gefahr tariff notwendig?

Nach § 157 SGB VII hat der Gesetzgeber die Berufsgenossenschaften verpflichtet, einen Gefahr tariff aufzustellen und Gefahr klassen zu berechnen. Zweck des Gefahr tariffs ist es, den Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen angemessen bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen und die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft abgestuft nach den einzelnen Gefährdungsrisiken auf die Unternehmen der jeweiligen Gewerbebranche zu verteilen. Dabei ist durch die Zusammenfassung von Gewerbebranchen auch für einen angemessenen versicherungsmäßigen Risikoausgleich zu sorgen. Die Gefahr klassen des Gefahr tariffs stellen jeweils die Durchschnittsgefährdung aller Unternehmen der einzelnen Gewerbebranchen dar und haben direkten Einfluß auf die Höhe des Beitrages.

2. Weshalb muss ein neuer Gefahr tariff aufgestellt werden?

Dafür gibt es mehrere Gründe:

- Unfallrisiken und Belastungsverhältnisse ändern sich ständig. Deshalb schreibt der Gesetzgeber sinnvollerweise vor, dass der Gefahr tariff mindestens alle sechs Jahre zu überprüfen ist. Diese sechs Jahre sind inzwischen bei den bis zum 30.04.2005 selbstständig gewesenen Bau-Berufsgenossenschaften abgelaufen.
- Die gerade in der Bauwirtschaft in den letzten Jahren eingetretenen gravierenden strukturellen Änderungen erforderten eine Anpassung der historisch gewachsenen Gefahr tarife. Insbesondere die Entwicklung hin zu Unternehmen, die viele unterschiedliche Tätigkeiten aus den verschiedensten Bereichen des Baugewerbes ausführen, macht eine Änderung der eher nach Handwerken und in Einzelbereichen sogar nach Tätigkeiten strukturierten Gefahr tarife erforderlich.
- Ein weiterer, wichtiger Grund für den neuen Gefahr tariff ist natürlich die Fusion der Bau-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Dieser Zusammenschluss erfordert zwingend eine Vereinheitlichung der beiden unterschiedlichen Gefahr tarife.

3. Welche wesentlichen Änderungen gibt es?

Der neue einheitliche Gefahrtarif ist mit den bisherigen Gefahrtarifen kaum vergleichbar und weist grundsätzliche Unterschiede gegenüber der alten Systematik auf. Die wichtigsten Änderungen sind:

- *Ein Gewerbezug = eine Gefahrklasse*

Wegen der stark veränderten Rahmenbedingungen in der Bauwirtschaft orientiert sich der erste Gefahrtarif der BG BAU durchgehend an den faktischen Verhältnissen der jeweiligen Wirtschaftszweige. Insoweit kam es zur Bildung größerer Einheiten und Zusammenfassung verschiedener Gewerke. Technologische, wirtschaftliche oder handwerkliche Verzahnungen waren hierbei maßgebend. Dieses Prinzip bedeutet, dass **alle** unterschiedlichen Risiken innerhalb eines Gewerbezuges (wieder) zusammengeführt werden. Damit entfallen auch alle etwa noch vorhandenen hilfsbetrieblichen Veranlagungen (z. B. Fuhrpark, Bauhof, Mischanlagen, Büoreinigung etc.).

So sind z. B. häufig gemischt ausgeübte Gewerke des Hoch- und Ingenieurbaus zu einer größeren, gemeinsamen Tarifstelle „Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus“ (Tarifstelle 100) zusammengefasst worden. Darunter fallen neben den klassischen Hochbauarbeiten auch der Fertighausbau, der Bau von Kraftwerken, Brückenbauarbeiten, Dach-, Gerüstbau- und Zimmerarbeiten, um nur einige zu nennen.

- *Weniger Tarifstellen*

Die bisher in den unterschiedlichen Gefahrtarifen insgesamt vorhandenen 27 Tarifstellen (= Gewerbezüge) wurden auf 18 Tarifstellen reduziert. Auch daraus ergibt sich, dass das angestrebte Ziel einer Verschlinkung und Vereinfachung des Gefahrtarifs durch Bildung größerer Einheiten klar erreicht wurde.

- *Wegfall der Eckgefahrklassen*

Die jahrzehntelang praktizierte Umrechnung der Gefahrklassen auf einer gleich bleibenden Basis der größten Tarifstelle (Bau-BG = 8,5 für den Hochbau; TBG = 5,0 für den Straßenbau) wurde aufgegeben. Diese Umrechnung führte zu ständig steigenden Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Unfallbelastung, deren Umfang für die Unternehmer nicht erkennbar war. Künftig wird daher die tatsächlich berechnete Belastungsziffer mit einer Rundung auf eine Stelle hinter dem Komma direkt zur Gefahrklasse. Damit werden alle Gefahrklassen wesentlich besser miteinander vergleichbar und die Veränderung im Unfallgeschehen sichtbar.

- *Deutlich höhere Gefahrklassen – aber niedrigere Beitragsfüße*

Die Aufgabe des Eckgefahrklassenverfahrens führt dazu, dass alle Gefahrklassen mit Ausnahme der Bürogefahrklasse (= 1,0) mehr oder weniger deutlich ansteigen. So erhöht sich beispielsweise die klassische Hochbau-Gefahrklasse von 8,5 auf 16,1, die Gefahrklasse für den Straßenbau von bisher 5,0 auf 7,3 und bei den Gebäudereinigern kommt es zu einer Anhebung von 2,5 auf 4,5. Diese verfahrensbedingte Anhebung der Gefahrklassen bringt für sich allein gesehen **keine Beitragserhöhung** mit sich, da versicherungsmathematisch im Gegenzug der Beitragsfuß als weitere wesentliche Komponente der Beitragsberechnung proportional sinken muß.

- *Ermittlung der Unfallbelastung / Beobachtungszeitraum*

Die Gefahrklassen wurden auf der Grundlage eines gemeinsamen Zahlenwerks aller fusionierten Berufsgenossenschaften berechnet. Dieses Zahlenwerk umfasste den Beobachtungszeitraum der Jahre 1999 bis 2003 mit den in diesem Zeitraum nachgewiesenen Entgelten und den Entschädigungsleistungen der eingetretenen Versicherungsfälle. Die Gefahrklasse des jeweiligen Gewerbezweiges drückt aus, wie viel EURO Unfallentschädigung im genannten Beobachtungszeitraum je 1.000 EURO Entgelt gezahlt wurde.

Formel
$$\frac{\text{Unfallentschädigungen} \times 1000}{\text{Entgelte}} = \text{Belastungsziffer}$$

Beispiel für Hoch- und Ingenieurbau (Tarifstelle 100):

$$\frac{963.395.907,50 \times 1000}{59.919.575.080,84} = 16,0781 \text{ (Belastungsziffer)}$$

$$\text{gerundet} = 16,1 \text{ (Gefahrklasse)}$$

Beispiel für Erd- und Straßenbau (Tarifstelle 300):

$$\frac{134.641.103,20 \times 1000}{18.379.319.081,08} = 7,3257 \text{ (Belastungsziffer)}$$

$$\text{gerundet} = 7,3 \text{ (Gefahrklasse)}$$

- *Büroteil präziser definiert*

Die bisherige Büroregelung bot Angriffsflächen in juristischer Hinsicht und war schwierig in der praktischen Handhabung. Sie führte zu nicht mehr proportionalen Beiträgen und zu einer steigenden Ungleichbehandlung der Unternehmen. Um derartige Wettbewerbsverzerrungen zukünftig weitgehend auszuschließen und die Beitragsgerechtigkeit innerhalb der einzelnen Branchen wieder herzustellen, wurde der zugelassene Personenkreis für diese Veranlagung stark eingeschränkt. Künftig sind dem Bürobereich (= Tarifstelle 900) nur noch Beschäftigte zuzurechnen, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten (z. B. Buchhalter, Sekretärin, Rechnungssachbearbeiter etc.). Alle Personen, die nicht ausschließlich im Büro tätig sind oder einer wechselseitigen Tätigkeit nachgehen, z. B. Bauleiter, Objektleiter, Meister, Vermessungsingenieure, Lagerverwalter etc., sind mit ihrem vollständigen Entgelt der gewerblichen Gefahrklasse zuzuordnen. Diese Festlegung wird wegen ihrer Klarheit und Eindeutigkeit bei den meisten anderen Berufsgenossenschaften seit vielen Jahren praktiziert, führt zu der gewünschten Gleichbehandlung der Mitgliedsbetriebe und reduziert den Verwaltungsaufwand bei Unternehmen und der BG.

- *Entgelte sind immer ungeteilt einem Gewerbezug zuzuordnen.*

Es kommt immer wieder vor, dass Beschäftigte regelmäßig in unterschiedlichen Gewerbezügen tätig sind, z. B. ein Maurer im Hochbau (Tarifstelle 100, Gefahrklasse 16,1) und daneben auch im Estrichbau (Tarifstelle 200, Gefahrklasse 7,3). In diesen Fällen ist entscheidend, in welchem Unternehmensanteil der Arbeitnehmer **überwiegend** tätig ist. Unter dessen Gefahrklasse ist dann das Entgelt vollständig nachzuweisen. Werden keine getrennten Aufzeichnungen für die einzelnen Unternehmensteile geführt, ist der Lohn unter der jeweils höchsten Gefahrklasse nachzuweisen.

4. Erzielt die BG BAU aus diesen Veränderungen insgesamt höhere Beiträge?

Der jährliche Finanzbedarf der BG BAU (Umlagesoll) wird durch den Gefahrarif in keiner Weise beeinflusst. Deshalb führen die neuen Gefahrklassen in ihrer Gesamtheit im direkten Vergleich zu den bisherigen Gefahrklassen nicht zu einer Einnahmehemmung bei der Berufsgenossenschaft, sondern nur zu einer gerechteren Verteilung der zu zahlenden Beiträge.

5. In welchem Umfang wird sich der Beitragsfuß verändern?

Der Beitragsfuß als **ein** wichtiges Element der Beitragsberechnung wird jährlich vom Vorstand der BG BAU im Frühjahr (Ende März/Anfang April) für das vergangene Kalenderjahr neu festgesetzt. Bestimmend für die Höhe des Beitragsfußes sind die wirtschaftliche Entwicklung, die Höhe der verausgabten Lohnsummen, die Gefahrklassen und natürlich der nachträglich umzulegende Finanzbedarf des abgelaufenen Jahres. Der neue Gefahrтарif 2006 wird erstmals bei der Festlegung des Beitragsfußes 2006 im Frühjahr 2007 berücksichtigt werden. Da derzeit nur die neuen Gefahrklassen aber nicht die anderen Berechnungsfaktoren für das Jahr 2006 (Finanzbedarf der BG BAU und Arbeitsentgelte der Unternehmen) bekannt sind, ist eine Ermittlung des jeweiligen Beitragsfußes 2006 derzeit nicht möglich. Deshalb hat Ihre BG die Auswirkung des 1. Gefahrтарifs auf die Beitragssituation mit einer **fiktiven** Modellrechnung für **2004** näher untersucht. Dabei wurde bei unverändertem Finanzbedarf der BG BAU und unveränderten Arbeitsentgelten der Betriebe unterstellt, dass der neue Gefahrтарif bereits für das Jahr 2004 gegolten hätte.

Nach dieser fiktiven Modellrechnung wären die Beitragsfüße 2004 bei den 8 früheren Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft je nach den Rahmenbedingungen um 40 - 50% gesunken. Diese Berechnungen spiegeln eine grundsätzliche Tendenz der Auswirkungen des Gefahrтарifs auf den Beitragsfuß wider. Sie ersetzen nicht die konkreten zukünftigen Berechnungen mit ihren derzeit unbekanntem Faktoren.

6. Welche Auswirkungen hat der neue Gefahrтарif für meine eigene Beitragsbelastung?

Hier ist auf Grund der Vielzahl der Veränderungen in Teil I und II des Gefahrтарifs eine zuverlässige Vorhersage nicht möglich. Die Schwierigkeit einer solchen Prognose wird erkennbar, wenn man nur die folgende Auswahl der umfangreichen Umstrukturierungsmaßnahmen und Anpassungsprozesse betrachtet:

- Zusammenführen zweier unterschiedlicher Gefahrтарife
- Zusammenfassen von Gewerbezweigen
- Neue Zuordnung einzelner Teilbereiche
- Anstieg nahezu aller Gefahrklassen und gleichzeitige Senkung des Beitragsfußes
- Wegfall der Veranlagung von Hilfsunternehmen
- Aufgabe der bisherigen Rundungsverfahren
- Präzisere und schärfere Abgrenzung des Büroteils
- Anpassung von bisher zu niedrig festgesetzten (subventionierten) Gefahrklassen, wie z. B. für die freiwillige Unternehmensversicherung
- Veränderung der Zuordnung von Entgelten im Lohnnachweis

Gravierende Härten werden durch schrittweise Einführung der tatsächlichen Gefahrklasse abgemildert. Steigt die rechnerische Belastung einer Gefahrklasse um mehr als 50 % gegenüber ihrem früheren Wert an, so wird die Gefahrklasse stufenweise in Jahresschritten angehoben, bis sie ihren endgültigen Wert erreicht hat. Die betroffenen Gewerbezweige können dem Anhang zu Teil II, Nr. 7 des Gefahrтарifs entnommen werden.

7. Wirkt sich der neue Gefahrtharif bereits im nächsten Beitragsbescheid im Frühjahr 2006 aus?

Nein, die Beitragsberechnung im April 2006 beruht auf dem für das Jahr 2005 noch gültigen Gefahrtharif. Die erstmalige Beitragsberechnung nach dem neuen Gefahrtharif erfolgt im Frühjahr 2007 für das Umlagejahr 2006. Allerdings kann es bei der **Vorschusserhebung** für das Jahr 2006 bereits Anpassungen mit Blick auf den neuen Gefahrtharif geben.

8. Wann erhalte ich Kenntnis über meine konkrete Veranlagung?

Die gravierenden Änderungen in der Struktur des Gefahrtharifs machten es notwendig, viele (nicht alle) Unternehmen über ihre aktuellen betrieblichen Verhältnisse zu befragen. Sobald alle Überprüfungen erfolgt sind, erhält jeder Unternehmer seinen individuellen Veranlagungsbescheid. Diese werden aus heutiger Sicht am 09.12.2005 zur Post gehen. Aus dem Veranlagungsbescheid ergibt sich die neue Zuordnung Ihres Unternehmens zu den Tarifstellen des neuen Gefahrtharifs mit Wirkung vom 01.01.2006. Sollten Sie nach Durchsicht dieses Bescheides Zweifel an der Richtigkeit der Zuordnung haben, bitten wir, dies umgehend mitzuteilen, damit wir die Möglichkeit einer Korrektur prüfen können.

9. Woher bekomme ich weitergehende Informationen?

Die BG BAU hat wegen der vielen Änderungen im neuen Gefahrtharif ein umfangreiches Erläuterungsdokument erstellt. Sie finden darin eine Vielzahl von ausführlichen Hinweisen (mit Beispielen), die für Sie die Anwendung des Gefahrtharifs erleichtern sollen. Eine Tabelle über Einzelheiten der gefahrtariflichen Zuordnung und ein Stichwortverzeichnis runden die Informationen ab. Dieses Dokument wird Ihnen in elektronischer Form auf der Info-CD (Rubrik „Service, Beratung, Aktuelles“) der BG BAU zur Verfügung gestellt. Die Info-CD liegt dem Mitteilungsblatt 04/2005 bei, das allen Mitgliedsunternehmen spätestens am 15. November 2005 zugegangen sein muß. Auf Wunsch senden wir Ihnen das Erläuterungsdokument auch in schriftlicher Form als Broschüre zu.

Bei weiteren Fragen ist Ihr/e Sachbearbeiter/in gerne für Sie da. Die Telefonnummer des zuständigen Mitarbeiters oder der Vermittlung finden Sie auf Ihnen bereits vorliegenden Schriftstücken der Mitgliederabteilung (z. B. Beitragsbescheid, Lohnnachweis) oder auf dem Veranlagungsbescheid im Dezember 2005.